

Richtlinie zur Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler des Landes Sachsen–Anhalt in Schulen und Vereinen sowie Verbänden des Landessportbundes Sachsen–Anhalt e.V.

-Förderrichtlinie Schul– und Vereinssport-

RdErl. des MK vom 10.02.2003 - 25- 52102

geändert durch RdErl. des MK vom 30.04.2003 (SVBl. LSA S. 145) sowie geändert durch RdErl. des MK vom 01.09.2004

Das mit der Vereinbarung zum Aktionsbündnis Schulsport und Vereinssport 2000 vom Land Sachsen-Anhalt und dem Landessportbund Sachsen–Anhalt e.V. (LSB) gemeinsam verfolgte Ziel, über Arbeitsgemeinschaften „Sport in Schule und Verein“ Schülerinnen und Schülern interessante außerunterrichtliche Sportangebote zu unterbreiten und den Großteil von ihnen für den organisierten Sport zu gewinnen, wird auch fernerhin verfolgt. Die weitere Entwicklung des Schulsports und die Sicherung des Vereinssports als wichtiger Bestandteil der Sozialstruktur in den Städten und Gemeinden verlangen nunmehr, die Effekte der Schulsportförderung mit anderen Förderinstrumentarien zur Entwicklung des Sports im Land zu bündeln. Das betrifft insbesondere die Verstärkung der Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen mit dem vorrangigen Ziel, außerunterrichtliche Sportangebote an den Schulen und in den Sportvereinen abgestimmt zu entwickeln, um damit vielfältigere sportliche Betätigungsmöglichkeiten im Kinder– und Jugendbereich anzubieten, die vor allem für die noch nicht im Vereinssport organisierten Schülerinnen und Schüler interessante Anreize für eine sportliche Betätigung in ihren Wohnorten ermöglichen. Das gilt vor allem auch für Mädchen sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

1. Förderung außerunterrichtlicher Schulsportprojekte der Gliederungen des LSB

1.1. Grundsätze

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2000 (GVBl. LSA S. 96) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 239) Zuwendungen für gemeinsame Projekte der Kreis- und Stadtsportbünde und des Landesverwaltungsamtes, die der Entwicklung außerunterrichtlicher Sportangebote für nicht vereinsgebundene Schülerinnen und Schüler in Sportvereinen dienen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

1.1.1. Förderfähigkeit

Förderfähig sind Projekte nach Nr. 1.1., wenn sie

- a) die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Sportangebote durch nicht vereinsgebundene Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge und Schulformen in Sportvereinen ihrer Wohn– oder Schulorte nachweislich sichern,
- b) der Entwicklung der Mehrspartigkeit als wichtige Basis für vielfältige Sportangebote an Kinder und Jugendliche oder der Bildung von Schülersportstrukturen in Sportvereinen dienen und
- c) Schülerinnen und Schüler, die noch nicht Vereinsmitglieder sind, die Teilnahme am Training, an Wettkämpfen und am Vereinsleben gestatten.

Projekte, die die Interessen für eine sportliche Betätigung speziell von Grundschülerinnen und Grundschulern, von Mädchen sowie von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigen, werden vorrangig gefördert. Das Prinzip der Vorrangförderung bei Projekten nach Nr. 1.1.1. gilt auch dann, wenn zwischen diesen Projekten und Maßnahmen zur Einrichtung schulischer Arbeitsgemeinschaften Sport im Bewilligungsverfahren zu entscheiden ist.

1.1.2. Antragsverfahren

1.1.2.1. Zur Beantragung vorgesehene Projekte nach Nr. 1.1. sind durch die Kreis- oder Stadtsportbünde unter Beteiligung der Sportvereine ihres Zuständigkeitsbereichs und unter Beachtung der Förderkriterien gemäß Nr. 1.1.1. zu entwickeln und in den Kreis- oder Stadtausschüssen "Sport in Schule und Verein" bis zum Ende eines jeden Jahres einvernehmlich abzustimmen.

1.1.2.2. Nach Befürwortung der Anträge gemäß Nr. 1.1.2.1. durch die Kreis- bzw. Stadtausschüsse "Sport in Schule und Verein" reichen die Kreis- oder Stadtsportbünde zu den im Landkreis vorgesehenen Projekten einen Gesamtantrag an das Landesverwaltungsamt bis zum 15.3. eines jeden Jahres zur Bewilligung ein. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für den Zeitraum des darauf folgenden Schuljahres, in begründeten Ausnahmefällen höchstens jedoch für zwei Schuljahre. Über die Anträge ist bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung des jeweils laufenden Schuljahres zu entscheiden.

1.1.2.3. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Er ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtsportbundes zu unterzeichnen. Er soll enthalten:

- a) Name und Sitz des beantragenden Kreis- bzw. Stadtsportbundes und der Ansprechperson einschließlich ihrer telefonischen Erreichbarkeit,
- b) Darstellung des Projektansatzes (Projektumfang, Zeitraum des Projektes, Maßnahmen zur Projektumsetzung),
- c) Begründung der Förderfähigkeit des Projektes nach den Vorschriften der Nr. 1.1.1.,
- d) Aufstellung der beteiligten Sportvereine unter Darlegung der Entwicklung ihrer Spartenstruktur, des voraussichtlichen Umfangs des erwarteten Schülerzulaufs und der Erklärung der Vereine über die gesicherte Betreuung der noch nicht vereinsgebundenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre unfallversicherungsrechtliche Sicherstellung,
- e) Aufschlüsselung und Begründung des erforderlichen Kostenrahmens und der Kostenstruktur einschließlich der Höhe des Eigenanteils sowie der Anteile anderer Stellen des Landes oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder privater Dritter,
- f) Begründung der Notwendigkeit zur Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Dritte.

1.1.3. Zuwendung

1.1.3.1. Zuwendungsempfänger sind die Kreis- und Stadtsportbünde.

1.1.3.2. Zuwendungsfähig sind Kosten für die personelle sportliche Betreuung von noch nicht vereinsgebundenen Schülerinnen und Schülern in Sportvereinen. Sie sollen die Höhe von 10 € pro Trainingseinheit und Woche nicht übersteigen. Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben zur Beschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstungen, außer Sportbekleidung, bis zu einer maximalen Höhe von 1 000 €. Ferner sind zuwendungsfähig auch Ausgaben zur Teilnahme an Wettkämpfen, für

- a) die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Wettkämpfen im Land, wenn die kürzeste Einfachentfernung mehr als 20 km beträgt,
- b) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Wettkämpfen auf Bundes- und internationaler Ebene, sofern eine sportliche Qualifikation vorliegt.

Die Höchstgrenze für die Bemessung der Zuwendungsfähigkeit nach Buchst. a liegt dabei pro Schülerin oder Schüler bei 12 € und im Fall des Buchst. b darf sie 50 v.H. der Gesamtreisekosten nicht übersteigen. Zuwendungsfähig sind auch Unfallversicherungskosten bis zu einer Höhe von 2,50 € pro Schülerin oder Schüler.

1.1.3.3. Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung. Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung.

1.1.4. Bewilligung, Finanzmittelzuwendung und Finanzmittelabrechnung

1.1.4.1. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendungsverwendung, die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen finden die Vorschriften des § 44 LHO, die VV-LHO, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO) sowie § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. d. F. der Bek. vom 7.1. 1999 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Nr. 34 der Anlage zum Gesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 135) entsprechende Anwendung.

1.1.4.2. Der Nachweis zur Mittelverwendung ist in einfacher Form zu erbringen. Das gilt auch, wenn der Zuwendungsempfänger berechtigt ist, gewährte Zuwendungen an Dritte weiterzuleiten. Er ist der Bewilligungsbehörde zu dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin vorzulegen.

2. Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an den Schulen

2.1. Einrichtungskriterien

2.1.1. Arbeitsgemeinschaften Sport, im Folgenden AG genannt, können eingerichtet werden, wenn

- a) die Umsetzung von Projekten nach Nr. 1.1.1. nicht möglich ist und die Alternativen nach Nr. 2.1.1. Buchstabe b und c vom zuständigen Kreis- oder Stadtausschuss "Sport in Schule und Verein" als die zweckmäßigste Lösung anerkannt ist,
- b) Ziel, Inhalt, Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Schule und einem Sportverein in einem Kooperationsvertrag so geregelt sind, dass die Entwicklung außerunterrichtlicher Sportangebote insbesondere für noch nicht vereinsgebundene Schülerinnen und Schüler mittelfristig als gesichert anzusehen ist oder
- c) sich in ihrem Einzugsgebiet keine Sportvereine befinden oder wenn die vorhandenen Sportvereine infolge ihrer strukturellen Bedingungen mittelfristig wenig Möglichkeiten zur Entwicklung kooperativer Bindungen mit Schulen gestatten.

Die Betreuung der AG nach Satz 1 ist durch eine Sportlehrerin oder einen Sportlehrer, Trainerin oder Trainer, Übungsleiterin oder Übungsleiter oder andere sachkundige Personen zu gewährleisten. Für die Tätigkeit der AG müssen geeignete Sportstätten zur Verfügung stehen.

2.1.2. Die Betreuung von AG durch Trainerinnen oder Trainer sowie Übungsleiterinnen oder Übungsleiter und andere Personen nach Nr. 2.1.1. setzt das Vorliegen einer gültigen Trainerlizenz für die jeweils vorgesehene Sportart oder eine Übungsleiterausbildung "Breitensport" voraus. Sportlehrerinnen und Sportlehrer benötigen eine solche Lizenz oder eine Übungsleiterausbildung "Breitensport" für die Sportarten, die in den Rahmenrichtlinien für den Schulsport im Land Sachsen-Anhalt nicht als Stoffgebiet ausgewiesen sind.

2.1.3. Den Entscheidungen zur Einrichtung von AG sollen insbesondere Kriterien zur Sicherstellung der Kompatibilität der beantragten Sportarten mit

- a) dem nach den Rahmenrichtlinien Sport voraussetzbaren Entwicklungsstand der koordinativen, konditionellen und sportlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schuljahrgangsstufen,
- b) den Möglichkeiten für eine entsprechende personelle Betreuung nach den Maßgaben der Nrn. 2.1.1. und 2.1.2.

zugrundegelegt werden.

2.1.4. AG für Sportarten bzw. sportliche Übungen, die in den Rahmenrichtlinien Sport der Schuljahrgänge 1 bis 6 im verbindlichen Teil ausgewiesen sind oder denen Kooperationsvereinbarungen zwischen einer Schule und einem Verein zugrunde liegen, sollen vorrangig eingerichtet werden.

2.1.5. Entwicklungs- und Trendsportarten können in AG betrieben werden, wenn ihre sachkundige Betreuung nach Maßgabe der Nr. 2.1.2. gegeben ist, die Schülerinnen und Schüler über die dazu benötigten Sportausrüstungen verfügen, geeignete Sportstätten an den jeweiligen Schulen oder im Schuleinzugsbereich vorhanden sind und der Träger der Sportstätte die Nutzung für diese Sportarten gestattet hat.

2.1.6. In der Regel gilt für die Einrichtung von AG eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schülerinnen und Schülern.

2.2. Einrichtungsverfahren

2.2.1. Die Leiterinnen und Leiter der in Nr. 2.1.1. genannten Schulen zeigen dem Landesverwaltungsamt ihre Vorhaben zur Einrichtung der AG unter Beachtung der Maßgaben des Abschnittes 2.1. bis spätestens sechs Wochen vor Beendigung eines Schuljahres für das jeweilige neue Schuljahr an, sofern die Betreuung dieser AG von Personen nach Nr. 2.1.2. erfolgen soll. Bei der Anzeige der Vorhaben soll das Formblatt gemäß **Anlage 1** Verwendung finden.

2.2.2. Das Landesverwaltungsamt stellt zu den an den Schulen angezeigten Vorhaben Einvernehmen mit den Kreis- oder Stadtausschüssen "Sport in Schule und Verein" her und schließt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Vereinbarungen entsprechend dem Muster der **Anlage 2** mit den betreffenden AG-Leiterinnen oder AG-Leitern bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung des jeweils laufenden Schuljahres ab.

2.2.3. In den Vereinbarungen nach Nr. 2.2.2. sind insbesondere die Betreuungsaufgaben, ihr sachlicher und zeitlicher Umfang und die Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung zu regeln. Als Zeitbemessungsrahmen für die AG-Betreuung gilt in der Regel eine Zeitstunde (ZS) pro Woche, in begründeten Fällen höchstens jedoch eine Doppelstunde (DS) von 90 Minuten pro Woche. Die Verteilung der Betreuungsstunden über die Gesamtwochenzahl eines Schuljahres soll flexibel in Abhängigkeit der schulischen und örtlichen Bedingungen, der Spezifik der Sportarten einschließlich ihrer Sportstätten- und Witterungsabhängigkeit, sportvereinsbedingter oder sonstiger Spezifika erfolgen. Sicherzustellen ist, dass AG in einem Schuljahr mindestens 25 Stunden, ohne Wettkampf- und Reisezeiten, tätig sein können. Die Laufzeit der Vereinbarungen ist auf ein Schuljahr begrenzt. Eine vorzeitige Beendigung ist nach Maßgabe der Vereinbarung möglich.

Optionen für das jeweilige Folgeschuljahr sind nach Maßgabe der Festlegungen der Nr. 2.1.1. möglich.

2.2.4. Für die Betreuung von AG wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt 7 € für eine Zeitstunde, für eine Doppelstunde 10 €.

2.2.5. Zur Sicherstellung der Teilnahme von AG an sportlichen Vergleichswettkämpfen können die Leiterinnen und Leiter der Schulen beim Landesverwaltungsamt Zuschüsse zu Beförderungskosten beantragen. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann eine Gewährung von Zuschüssen erfolgen, für

- a) die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu und von Wettkämpfen im Land einschließlich der dazu notwendigen Begleit- und Betreuungspersonen, wenn die kürzeste Einfachentfernung mehr als 20 Kilometer beträgt,
- b) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Wettkämpfen auf Bundes- und internationaler Ebene, sofern sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierfür qualifiziert haben.

Die Gewährung von Zuschüssen nach Buchst. a kann bis zur Höhe von 50 v.H. der Kosten der Hin- und Rückfahrt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer, höchstens jedoch bis 12 € erfolgen. Zuschüsse nach Buchst. b können bis zur Höhe von 50 v.H. pro Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt werden.

Für diese Anträge findet das Muster nach **Anlage 3** Verwendung. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen und zu bescheiden, dass eine ausreichende Planungssicherheit in Bezug auf rechtzeitige Entscheidungen zur Wettkampfteilnahme getroffen werden können.

2.3. Förderung von Sportgeräten und sporttechnischen Ausrüstungen

2.3.1. Fördervoraussetzungen

2.3.1.1. Grundsätze

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie des § 44 der LHO und der VV LHO Zuwendungen für Sportgeräte und sporttechnische Ausrüstungen, die zum sachgerechten Betreiben von Sportarten durch Schülerinnen und Schüler in schulischen Arbeitsgemeinschaften Sport notwendig sind und die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung schulisch genutzter Sportstätten gehören. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

2.3.1.2. Förderfähigkeit

2.3.1.2.1. Förderfähig sind Sportgeräte und technische Sportausrüstungen bis zu einem Gesamtanschaffungspreis von 10 000 €,

- a) für Sportarten, die in den Rahmenrichtlinien für den Schulsport in Sachsen-Anhalt nicht als Stoffgebiete ausgewiesen sind und
- b) die nicht zur genuine Ausstattung von Sportstätten gehören, für die Schulträger nach § 64 Abs.1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Sorge zu tragen haben.

2.3.1.2.2. Anträge zu Vorhaben nach Nr. 2.3.1.1. sind durch die zuständigen Schulträger oder den jeweiligen Förderverein der betreffenden Schule formlos unter Beachtung der Förderkriterien gemäß Nr. 2.3.1.2.1. mit folgenden Angaben bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Landesverwaltungsamt zu stellen:

- a) Name und Sitz des Schulträgers oder schulischen Fördervereins und der Ansprechperson einschließlich ihrer telefonischen Erreichbarkeit,
- b) Begründung des Vorhabens und des Beschaffungsbedarfs,
- c) Beschaffungskosten und Höhe des Eigenanteils sowie den Umfang des Förderanteils,
- d) Erklärung zur eigenständigen Sicherstellung der Folgekosten durch den Maßnahmeträger.

2.3.2. Zuwendungen

2.3.2.1. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger oder Fördervereine der betreffenden Schulen.

2.3.2.2. Zuwendungsfähig sind maximal 90 v.H. der Kosten für die Beschaffung der Sportgeräte und sporttechnischen Ausrüstungen nach Nr. 2.3.1.2.1. Nicht förderfähig sind alle Kosten, die in Vorbereitung der Beschaffung und während der Nutzung entstehen.

2.3.2.3. Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

2.3.3. Bewilligung, Finanzmittelzuwendung und Finanzmittelabrechnung

2.3.3.1. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendungsverwendung, die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen finden die Vorschriften des § 44 LHO, die VV-LHO, die AN-Best-P sowie § 49 des VwVfg LSA entsprechende Anwendung.

2.3.3.2. Der Nachweis zur Mittelverwendung ist in einfacher Form gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin zu erbringen.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft.

Anlage 1

**Antrag
auf Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft (AG) "Sport in Schule und Verein"
Schuljahr.....**

Schule/Schulen: _____

Anschrift: _____

AG-Sportart: _____ Altersjahrgänge von _____ bis _____ männlich/weiblich*

Kooperationsvertragspartner

(Verein): _____
(Eintrag nur bei schriftl. abgeschlossenem Vertrag/Vertragsabschlüsse nach Bestätigung des Antrages sind anzuzeigen)

Anzahl Schülerinnen/Schüler: _____ Schülerinnen/Schüler aus Klassenstufen: _____

AG-Leiterin/AG-Leiter – Name, Vorname:

Anschrift:

Tel.:

(nur für dringende Absprachen)Sportlehrer: ja nein Lizenz Sportart: _____ gültig bis: _____
(wenn nicht rahmenrichtlinienkonform)Lehrer: ja nein Lizenz Sportart: _____ gültig bis: _____Trainer: ja nein Lizenz Sportart: _____ gültig bis: _____Übungsleiter: ja nein Lizenz Sportart: _____ gültig bis: _____geplante Jahreswochenstunden: _____ Zeitstunden _____ Doppelstunden _____
(60 Minuten) (90 Minuten)

Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die o.g. AG bestehen/werden bis zum _____ geschaffen.*

Ort, Datum_____
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter_____
Schulstempel

Hier nur Eintrag vom Kreisausschuss!

Der oben genannten Arbeitsgemeinschaft hat der Kreisausschuss "Sport in Schule und Verein" zugestimmt:

Unterschrift: _____
Vorsitzende/Vorsitzender

Registrier-Nr. beim Landesverwaltungsamt: _____ Unterschrift/Stempel/Datum

*Zutreffendes unterstreichen !

Anlage 2

Vereinbarung zur Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft Sport

im Rahmen der Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler entsprechend der geltenden Förderrichtlinie

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

PLZ	Ort	Adresse
-----	-----	---------

und

Frau/Herrn _____

PLZ	Ort	Adresse
-----	-----	---------

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

(1) Frau/Herr _____ übernimmt die Betreuung der Arbeitsgemeinschaft Sport

(im Folgenden AG genannt) an der _____
(Name und Adresse der Schule)

in der Sportart _____ mit der Registriernummer _____ als AG-Leiterin/AG-Leiter.

(2) Die Betreuung nach Absatz I erfolgt über _____ (max. 40) Unterrichtswochen in einem Umfang von _____ Stunden pro Woche in Form einer entsprechenden altersspezifischen sportlichen Anleitung der in der AG tätigen Schülerinnen und Schüler. Die AG-Leiterin/der AG-Leiter betreut eine AG, die an Vergleichswettkämpfen teilnehmen kann.

(3) Für die Durchführung der AG wird eine Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 2.2.4 der „Förderrichtlinie Schul- und Vereinssport“ gewährt.

II.

(1) Die in Abschnitt I Abs. 1 genannte Schule hat dem Landesverwaltungsamt angezeigt, dass die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Betreuung der in der AG tätigen Schülerinnen und Schüler bestehen. Organisatorisch-technische Einzelfragen und die Betreuungszeiten an den jeweiligen Wochentagen werden zwischen der AG-Leiterin/dem AG-Leiter und der Schule direkt abgestimmt.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Schule setzt die AG-Leiterin/den AG-Leiter über den Inhalt der geltenden Schulordnung und über die für den schulischen Sport bestehenden Maßgaben einschließlich des Unfallschutzes in Kenntnis, sofern dies notwendig ist.

III.

(1) Die AG-Leiterin/der AG-Leiter führt über die geleisteten Betreuungsstunden einen Nachweis (Anlage 2.1.), der vor der Abrechnung seiner Gesamtleistung beim Landesverwaltungsamt von der Schulleiterin/vom Schulleiter gegenzeichnen ist. Er ist dem Landesverwaltungsamt zum Schuljahresende vorzulegen.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die AG-Leiterin/den AG-Leiter erfolgt nach Leistungsabrechnung auf das

Konto- Nr: _____ BLZ: _____ bei _____

IV.

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Schuljahres_____.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres von jeder der Parteien gekündigt werden. Bei besonders schwerwiegenden Gründen ist eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist möglich.

V.

- 1) Beide Vertragspartner erhalten je ein Exemplar des Vertrages.
- 2) Eine Vertrag verbleibt in der in Abschnitt I Abs.1 genannten Schule.

_____, den _____

 Unterschrift (AG-Leiter) ¹⁾
 amt) ²⁾

 Unterschrift (Landesverwaltungs-

¹⁾ Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Einhaltung der Verpflichtungen aus den nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen (Beamtengesetz Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 9.2.1998 (GVBl. LSA S.50), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S.352,353) oder Nebentätigkeitsverordnung vom 2.3.1994 (GVBl.LSA S. 456), geändert durch Nr. 81 der Anlage des Gesetzes vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 139) und Art. 22 des Gesetzes vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540)

²⁾ Ersetzt nicht die Genehmigung aus der Nebentätigkeitsverordnung.“

Sachlich richtig:	Rechnerisch richtig:
-------------------	----------------------

Anlage 3

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Reisekosten für eine Arbeitsgemeinschaft "Sport in Schule und Verein"

1. Antragstellende Schule: _____

Anschrift: _____

2. Arbeitsgemeinschaft: Name der AG: _____

Reg.-Nr.: _____

3. Maßnahme: Teilnahme der Arbeitsgemeinschaft "Sport in Schule und Verein"

am Wettkampf in: _____ am: _____

Name der begleitenden Person: _____ Telefon: _____

4. Reisekosten: Gesamtteilnehmerzahl: _____ Mindestentfernung: _____

öff. Verkehrsmittel: € pro Person: _____ € gesamt: _____

Busunternehmen (Rechnung) € gesamt: _____

PKW-gefahrte Kilometer _____ x 0,22 € € gesamt: _____
(je Mitfahrer 0,02 €)**davon 50% erstattungsfähig !**

5. Zahlungsmodalität: Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Kto.-Nr. _____ BLZ: _____ Kreditinstitut: _____

6. Rechnungslegung: Quittungen/Rechnungen im Original nach Abschluss der Fahrt sofort beim Landesverwaltungsamt (Abt. 5) einreichen !

Ort, Datum _____ Dienststempel _____
Unterschrift Schulleiterin/SchulleiterEntscheidung des Landesverwaltungsamtes: Zuschussgewährung: ja nein

Zuschusshöhe: _____ EURO

sachlich/rechnerisch richtig : _____
Unterschrift /Stempel/Datum